

Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

1. Grundsätzliches

Die Gestaltung des Erlanger Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 24. Dezember. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt am 23.12..

Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

2. Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht

Der Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ wird analog des Konzepts der ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt gestaltet (Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012). Dabei steht dem Konzeptgeber das Forsthaus (Imbiss) und aufgrund der Konzepterweiterung (Beschluss HFGA vom 23.07.2014) das Waldhäusla (Imbiss) und das Wichtelhaus inklusive zwei Ehrenamtsständen, der Wichtelbäckerei und der Kerzenwerkstatt mit Verkauf zur Verfügung. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt umfasst überwiegend Verkaufsgeschäfte. Um den Markt möglichst attraktiv und publikumswirksam zu präsentieren, können ergänzend attraktive weihnachtliche Angebote zugelassen werden.

Von der Veranstalterin können Verkaufshütten in unterschiedlichen Größen angemietet werden. Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Verkaufsbuden den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen (z. B. Budenfront aus Holz oder holzähnlichen Materialien, Verkleidung der Seiten- und Rückwände mit echtem Fichten- oder Tannengrün, Verkleidung des Innenbereiches mit Stoff und weihnachtlicher Dekoration).

Das Warenangebot soll in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenke eignen. Es setzt sich aus (Anzahl der Stände) folgenden Angebotsgruppen zusammen:

- Ein Kinderkarussell
- Ca. 10 % Ausschank winterlicher Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Alkohol, Softgetränke, Bier und Wein
- Ca. 20 % Imbissbetriebe (z. B. fränkische, vegetarische, Gerichte anderer Länder, Süßspeisen)

- Ca. 10 % Süßwaren (z. B. Lebkuchen, Weihnachtsbäckerei, weihnachtliche Coniserie, Kräuterbonbons, glasierte Früchte, Nüsse)
- Ca. 60 % weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel (z. B. Christbaumschmuck, weihnachtliche Haushaltswaren, Kerzen, Leinen, Kunsthandwerk (u.a. Holz, Ton, Stein), Seifen, Schmuck, Tücher, Schaffellprodukte, Gewürze, Tee, Kleinlederwaren, Geschenk-/Dekor-/Festartikel, Essig-/Öl-/ Likörvarianten)

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes sowie Speisen und Getränke wie in Ziffer 2 aufgeführt. Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich ein Kinderkarussell mit einem Fahrbahndurchmesser bis zu acht Metern berücksichtigt werden.

4. Bewerbungsverfahren

4.1

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

4.2

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.3

Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn der Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
Personenbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	30
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10
Mitarbeit zur Stärkung der Attraktivität der Veranstaltung	20

Den ortsansässigen Händlern und den Stammanbietern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

6. Auswahlverfahren

6.1

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

6.2

Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

6.3

Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

6.4

Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016
STADT ERLANGEN